

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 29 vom 28. Februar 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2024_29

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 29 du 28 février 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2024 29 del 28 febbraio 2024

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Überprüfung der Anordnung der Ausschaffungshaft

Erwägungen

E. 2

Haftrichterverfügung V 2024 29 A. Der Antragsgegner, geboren 1987, reiste am 9. Mai 2016 in die Schweiz ein und reichte am 11. Mai 2016 beim Staatssekretariat (SEM) ein Asylgesuch ein. Mit Asylentscheid des SEM vom 5. April 2019 wurde das Gesuch abgelehnt und der Antragsgegner verpflichtet, die Schweiz zu verlassen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 2. Juni 2022 abgewiesen, womit die verfügte Wegweisung am 3. Juni 2022 in Rechtskraft erwuchs. Der Antragsgegner wurde aufgefordert, die Schweiz bis zum 6. Juli 2022 zu verlassen. Das Gesuch vom 21. Juni 2022 an das Amt für Migration des Kantons Zug (AFM) um Erteilung einer Härtefallaufenthaltsbewilligung wie auch ein Wiedererwägungsgesuch beim SEM mit anschliessender Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht mit Vollzugsstopppesuch blieben erfolglos. Am 30. August 2022 erschien der Antragsgegner beim AFM für ein Ausreisegespräch. Ab dem 31. August 2022 war der Antragsgegner für die Behörden nicht mehr erreichbar und greifbar und ist untergetaucht, bis er am 25. Februar 2024, 23:32 Uhr, am Bahnhof Luzern von der Kantonspolizei Luzern angehalten und anschliessend kontrolliert mit Festnahmeeröffnung am 26. Februar 2024 um 00:39 Uhr sowie nach weiteren Abklärungen, insbesondere aufgrund der Ripol-Ausschreibung, dem Kanton Zug zugeführt wurde. Am 26. Februar 2024, 14:00 Uhr, übernahm das AFM das Haftregime und eröffnete dem Antragsgegner gleichentags die Anordnung der Ausschaffungshaft gemäss Art. 76 AIG des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20, vormals AuG). B. Am 26. Februar 2024 ersuchte das AFM das Verwaltungsgericht um Prüfung der Anordnung der Ausschaffungshaft nach Art. 76 AIG und beantragte, diese für die Dauer von drei Monaten zu stützen. C. Am 28. Februar 2024, 15:15 Uhr, fand in Anwesenheit des Antragsgegners und der Vertretung des AFM die gesetzlich vorgeschriebene mündliche Verhandlung unter Beizug eines Dolmetschers — dies gemäss ausdrücklichem Wunsch des Antragsgegners — statt. Das Protokoll und die Tonaufnahme der Verhandlung einschliesslich der mündlichen Eröffnung des Entscheides stehen den Parteien bis zum Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zur Verfügung.

E. 3

Haftrichterverfügung V 2024 29 Der Haftrichter erwägt: 1. Gemäss Art. 80 Abs. 2 AIG sind die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch

eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen, wobei die Frist nicht erst ab Haftanordnung läuft, sondern sich nach dem Zeitpunkt bemisst, in dem der Betroffene aus ausländerrechtlichen Gründen tatsächlich festgehalten wurde (Andreas Zünd, in: Kommentar Migrationsrecht,

E. 3.1

Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG ist ein Haftgrund gegeben, wenn ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet wurde und das bisherige Verhalten des Betroffenen darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt.

E. 3.2

Das SEM hat das Asylgesuch des Antragsgegners mit Entscheid vom 5. April 2019 abgelehnt und ihn gleichzeitig aus der Schweiz weggewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 2. Juni 2022 abgewiesen, womit die verfügte Wegweisung am 3. Juni 2022 in Rechtskraft erwuchs. Der Antragsgegner wurde aufgefordert, die Schweiz bis zum 6. Juli 2022 zu verlassen. Ebenso erfolglos blieben ein Gesuch um Erteilung einer sog. Härtefallbewilligung beim AFM und ein Wiedererwägungsgesuch beim SEM mit anschliessender Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht mit Vollzugsstopppesuch. Insbesondere wurde in diesen Verfahren eine individuelle Gefährdung bei einer Rückkehr nach Sri Lanka eingehend geprüft und verneint. Nach dem Ausreisegespräch beim AFM am 30. August 2022 war der Antragsgegner ab dem 31. August 2024 für die Behörden nicht mehr erreichbar und ist untergetaucht.

E. 4

Haftrichterverfügung V 2024 29 3.

E. 4.1

An der Haftrichterverhandlung vom 28. Februar 2024 bestätigte der Antragsgegner die in den Akten befindlichen Angaben seiner Personalien und ergänzte, dass er eine Ausbildung mit Zertifikat als Elektriker habe und in Sri Lanka auch eine längere Zeit auf diesem Beruf gearbeitet habe. Auf Frage führte er aus, dass er sich ab dem 31. August 2024 grossmehrheitlich in Frankreich aufgehalten habe; dort sei er jedoch auch nicht registriert; er habe hier erneut ein Gesuch stellen wollen, sei dann aber verhaftet worden. Er habe bei einem Kollegen wohnen können, welcher Essen und alles andere finanziert habe; gearbeitet habe er nicht. Weiter bestätigte der Antragsgegner auf Frage, dass er weder Probleme mit den sri-lankischen Behörden noch Dritten hätte, er habe sich weder politisch engagiert noch etwas mit der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) zu tun. Er habe kein Problem damit, nach Sri Lanka zurückzukehren und werde auch mit den Behörden kooperieren. Gesundheitlich gehe es ihm gut und auch betreffend Haftbedingungen sei alles im grünen Bereich.

E. 4.2

Der Vertreter der AFM begründet die Inhaftnahme mit dem illegalen Aufenthalt des Antragsgegners in der Schweiz; Asylgesuch und Beschwerden seien mehrfach ab-

E. 5

In Würdigung der Akten und Aussagen der Parteien ergibt sich, dass vorliegend die Voraussetzungen von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziffer 4 erfüllt sind. Der Antragsgegner wurde mit Verfügung vom 5. April 2019, welche nach Durchlaufen des Rechtsmittelweges rechtskräftig wurde, aus der Schweiz weggewiesen. Unmittelbar nach Führen des Ausreisegesprächs mit dem AFM tauchte er ab dem 31. August 2022 unter und hielt sich nach eigenen Angaben grossmehrheitlich – ebenfalls illegal – in Frankreich auf. Über die genauen Aufenthaltsorte und darüber, wie er sich in dieser finanziell durchgeschlagen hat, bestehen keinerlei verlässlichen Angaben. Sein aktenkundiges Verhalten lässt ohne weiteres darauf schliessen, dass er auch künftig behördlichen Anordnungen nicht die geforderte Folge leisten wird.

E. 6

Haftrichterverfügung V 2024 29 Beschleunigungsgebotes die notwendigen Massnahmen und Abklärungen betreffend Rückführung bereits in die Wege geleitet. Mildere Mittel anstelle der Haft zur Sicherstellung der Wegweisung sind keine ersichtlich, zumal der Antragsgegner in der Schweiz über keine Wohnung verfügt und auch nicht über die Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes. Ebenso wenig bietet der hier offenbar bestehende Freundeskreis Gewähr für die Sicherstellung des Vollzuges. In Berücksichtigung aller Aspekte und des gewichtigen Interesses der Schweiz – wie auch der anderen Staaten – an einer geordneten und kontrollierten Ausreise erweist sich die Haft und deren beantragte Dauer von drei Monaten verhältnismässig. Da alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Ausschaffungshaft antragsgemäss für die Dauer von drei Monaten (und einem Tag) bis 25. Mai 2024 bestätigt.

E. 7

Der Antragsgegner wird in Nachachtung von § 10 Abs. 2 EG AuG abschliessend darauf hingewiesen, dass er gemäss Art. 80 Abs. 5 AIG das Recht hat, einen Monat nach der Haftüberprüfung beim Haftrichter ein Haftentlassungsgesuch einzureichen. Über dieses Gesuch wäre wiederum aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden.

E. 8

Im Bereich der Zwangsmassnahmen werden gemäss § 14 Abs. 3 EG AuG in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben. Vorliegend von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht kein Anlass.

7 Haftrichterverfügung V 2024 29 Der Haftrichter verfügt: _____

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.